

Satzung des Gewerbeverein Sottrum e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 19. Juli 1977 in Sottrum gegründete Verein führt den Namen „Gewerbeverein Sottrum e. V.“, mit Sitz in Sottrum, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode.

§ 2

Zweck und Gegenstand

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung der Vereinsmitglieder in der Samtgemeinde Sottrum.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen, die selbständig im Handel, Handwerk oder in einem freien Beruf im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum tätig sind, erwerben.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Mitgliedschaftsantrag zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Erlöschen der juristischen Person oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungszeit beträgt 3 Monate zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden

Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Ausstehende Mitgliedsbeiträge können auf Entscheid des Vorstandes nach mindestens zweifacher Mahnung durch gesetzlichen Mahnbescheid eingefordert werden.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in den Mitgliederversammlungen aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigten müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen schriftlich nachweisen.

In die Vereinsorgane können alle Mitglieder des Vereins bzw. deren gesetzliche Vertreter gewählt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragt hat

Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie soll, soweit erforderlich, folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und vom Vorstand. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen und vor Gericht. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Aufgabe ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen.

§11

Abschluss und Kassenprüfung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine vereinfachte Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Über die Verwendung von Überschüssen und die Behandlung von Defiziten beschließt die Mitgliederversammlung. Soweit ein Defizit nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird oder durch Heranziehung anderer Finanzmittel gedeckt ist, wird es durch Umlagen gedeckt.

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für 2 Jahre zu wählenden Prüfer zu prüfen.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Auflösung der Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Sottrum, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Gewerbeförderung und der Förderung des Fremdenverkehrs im Gebiet der Samtgemeinde verwendet wird

Zusatz, nicht Bestandteil der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.09.2014 einstimmig genehmigt mit der Maßgabe, dass sie sofort gültig werden soll.

Die jeweils gültige Satzung kann auf der Homepage des Gewerbeverein Sottrum e.V. eingesehen werden.